



**Basisdemokratische Partei Deutschland**  
Kreisverband Lüchow-Dannenberg -  
Lüneburg

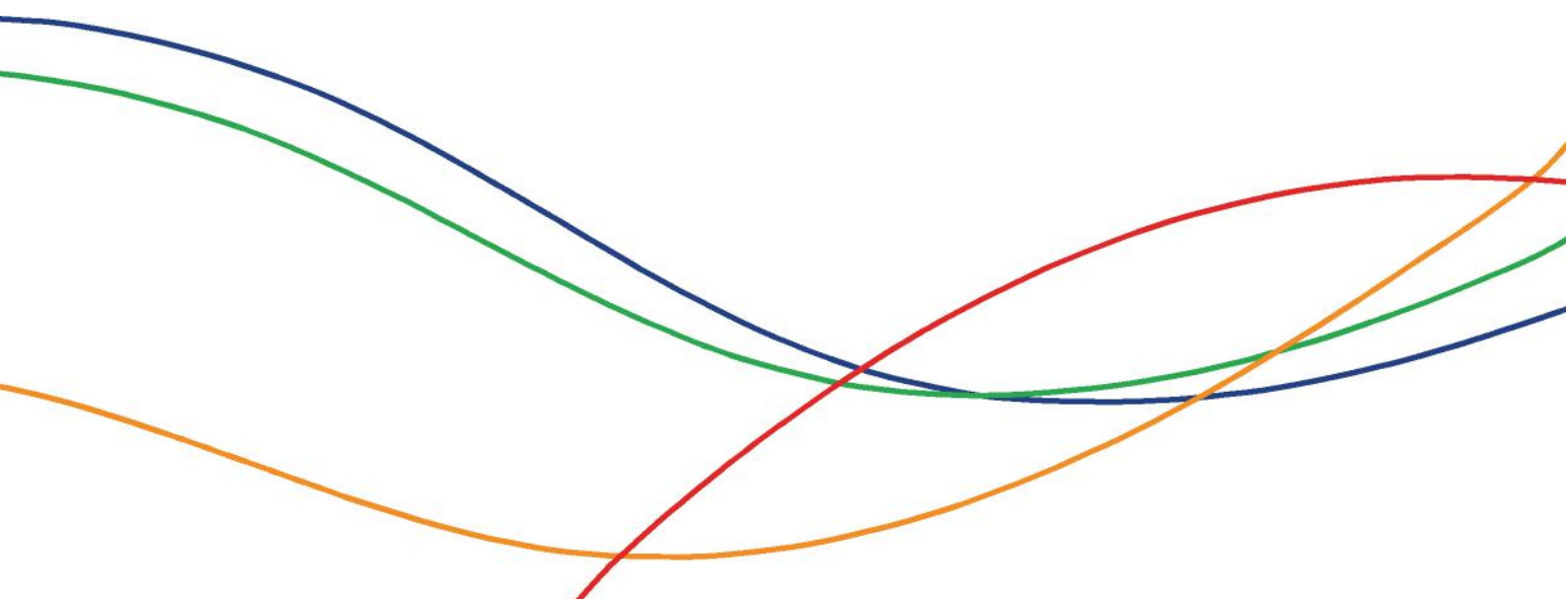
**Satzung des Kreisverbands Lüchow-Dannenberg - Lüneburg  
der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland**

**Fassung vom 18.02.2021 – beschlossen auf der  
Gründungsversammlung am 07.03.2021**

**Mit Änderungen zu §10 gemäß außerordentlicher  
Mitgliederversammlung am 09.05.2021**

**Mit Änderungen gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung am 27.02.2022**

**Mit Änderungen gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung am 17.09.2023**



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>PRÄAMBEL</b> .....	3
<b>ALLGEMEINES</b> .....	4
§1 Bezeichnung und Sitz	
§2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich	
<b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....	4
§3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	
§4 Mitgliedsrechte und -pflichten	
§5 Konfliktlösung	
§6 Ordnungsmaßnahmen	
§7 Ende der Mitgliedschaft	
<b>ORGANE DES KREISVERBANDS</b> .....	6
§8 Organe des Kreisverbandes	
§9 Kreismitgliederversammlung	
§10 Kreisvorstand	
§11 Aufstellungsversammlung für Landtags- und Bundestagswahlen	
§12 Aufstellungsversammlung für Kommunalwahlen	
§13 Gliederung in Ortsverbände	
<b>AUSGRÜNDUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	8
§14 Ausgründung	
§15 Auflösung	
§16 Zusammenschluss	
§17 Sondervorschriften für die Gründung	
§18 Schlussbestimmung	

# PRÄAMBEL

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet. Sie steht jedem Menschen offen, der friedlich und solidarisch an der Weiterentwicklung einer freiheitlichen und sozialen Demokratie mitwirken will.

Das basisdemokratische Prinzip bedeutet, dass sich jeder Mensch in Deutschland an der politischen Willensbildung beteiligen kann und das Volk als Souverän die politischen Vertreter auch zwischen den Wahlen beständig berät und kontrolliert.

Die von uns vertretene Gesellschaftsordnung ist freiheitlich, basisdemokratisch, sozial und rechtsstaatlich. Wir wollen frei sein, einig in der Vielfalt, gleich vor dem Gesetz, geschwisterlich in der Solidarität.

Unsere Werte bilden vier Säulen:

## 1. Freiheit

Freiheit ist das Geburtsrecht jedes Menschen.

Als Grundvoraussetzung unserer Würde garantieren Verfassung, Gesetze, Staat und Verwaltung Freiheit und Selbstbestimmung jedes Einzelnen.

## 2. Machtbegrenzung

Um die Freiheit zu schützen und Eigennutz auf Kosten der Gemeinschaft einzuschränken, wird jede politische Macht umfassend demokratisch begrenzt und kontrolliert.

## 3. Achtsamkeit

Im liebevollen, achtsamen Umgang mit uns selbst und dem Nächsten begegnen wir uns mit Würde, Respekt und in Frieden. Wir übernehmen Verantwortung für uns selbst und die Folgen unseres Handelns für Gesellschaft und Umwelt.

## 4. Schwarmintelligenz

Wir gestalten durch Wissen und Weisheit der Vielen und bringen dies in basisdemokratischen Strukturen zum Ausdruck, in denen sich alle Menschen regelmäßig, gleichberechtigt und vollumfänglich an den Entscheidungen im Gemeinwesen beteiligen.

# ALLGEMEINES

## §1 Bezeichnung und Sitz

- 1) Der Kreisverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Lüchow-Dannenberg - Lüneburg. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet „dieBasis KV LüDaLü“. Er ist ein Gebietsverband der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland, dieBasis LV Niedersachsen, im Folgenden „Partei“ genannt.
- 2) Das Gebiet des Kreisverbands umfasst die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg.
- 3) Der Sitz ist in Lüchow.
- 4) Innerhalb dieser Satzung wird die männliche oder weibliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

## MITGLIEDSCHAFT

### §2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich

- 1) Die Aufgabe des Kreisverbands ist das Organisieren, Koordinieren und Unterstützen der politischen Tätigkeiten der Partei in seinem Gebiet.
- 2) Der Kreisverband ist gemeinsam mit dem Landesverband für das Aufnehmen, Vernetzen und Weiterbilden aller Mitglieder im Gebiet des Kreisverbands zuständig.
- 3) Der Kreisverband unterstützt, soweit möglich und nach Konsens, regionale Bürgerinitiativen und basisdemokratische Projekte, deren Ziele den Grundsätzen unserer Partei entsprechen.

### §3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines rechtskräftigen Urteils die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
  - die Satzung anerkennt und die Ziele der Partei unterstützt,
  - kein Mitglied in einer Partei, Vereinigung oder Organisation ist, die dem Selbstverständnis und den Zielen der Basisdemokratischen Partei Deutschland widerspricht und
  - einen vom Bundesvorstand vorgegebenen Aufnahmeantrag gestellt hat.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Grundsätzlich ist dies der Kreisverband, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das Mitglied hat die Möglichkeit, seine Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband zu wählen und jederzeit zu wechseln. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist nicht zulässig.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erfolgreichen Verifizierung.
- 4) Ist ein Parteimitglied zugleich ein Mitglied einer anderen Partei, kann es in kein Amt des Kreisverbands gewählt werden. Die Mitarbeit in Fachausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften ist jedoch zulässig.

#### **§4 Mitgliedsrechte und -pflichten**

- 1) Jedes Mitglied fördert im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Basisdemokratischen Partei Deutschland und ist eingeladen, sich an der politischen Willensbildung der Partei durch Teilnahme an Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen sowie durch Mitarbeit in Fachausschüssen und an Anträgen zu beteiligen.
- 2) Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte ist die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn sich das Mitglied in einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten befindet. Ein Mitglied kann vom Kreisvorstand auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.
- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Finanzordnung der Bundessatzung.

#### **§5 Konfliktlösung**

- 1) Streitigkeiten eines Kreis- oder Ortsverbands mit einzelnen Mitgliedern oder einzelner Ortsverbände untereinander sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation nach Möglichkeit gütlich beizulegen.
- 2) Streitigkeiten unter einzelnen Mitgliedern des Kreisverbands, die sich nicht von den beteiligten Mitgliedern selbst klären lassen, sind durch den Kreisvorstand oder im Rahmen einer Mediation nach Möglichkeit gütlich beizulegen.
- 3) Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- 4) Nähere Regelungen finden sich in der jeweils aktuellen Landesschiedsordnung, ersatzweise in der Bundesschiedsordnung.

#### **§6 Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, die Aberkennung des Rechts, ein Parteiamt zu bekleiden, und der Ausschluss aus der Partei. Zuständig für das Verfahren ist der Kreisvorstand, ersatzweise der Landesvorstand oder der Bundesvorstand. Ordnungsmaßnahmen können insbesondere verhängt werden bei:
  - ehrenrührigem oder parteischädigendem Verhalten,
  - ehrverletzenden oder sonstigen Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Parteimitglieder,
  - schuldhafter oder auf Untätigkeit zurückzuführender mangelhafter Führung eines Parteiambtes.
- 2) Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen jede Ordnungsmaßnahme das Schiedsgericht anrufen.
- 3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, dem Vorstand des Landesverbandes oder dem Vorstand des Kreisverbands gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht. Gegen diese Entscheidung ist die weitere Berufung beim nächsthöheren Schiedsgericht möglich.

- 5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. (1) genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.

### **§7 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist von allen Ausschüssen auszuschließen sowie aller Ämter zu entheben.
- 3) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- 4) Eigentum des Kreisverbands ist bei Austritt unaufgefordert zurückzugeben.
- 5) Über parteiinterne Angelegenheiten und Informationen ist über den Austritt hinaus Stillschweigen zu bewahren.

## **ORGANE DES KREISVERBANDS**

### **§8 Organe des Kreisverbands**

- 1) Die Organe des Kreisverbands sind die Kreismitgliederversammlung, der Kreisvorstand und die Aufstellungsversammlung.

### **§9 Kreismitgliederversammlung**

- 1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ, sie wird als ordentliche oder außerordentliche Versammlung einberufen.
- 2) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Mitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen in Textform zu und kann somit auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- 3) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Kreisvorstandes
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Entlastung des Kreisvorstands nach Vorlage des Geschäftsberichts
  - Entscheidung über grundlegende Fragen des Kreisverbands
  - Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens vier Ortsverbandsvorständen oder mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbands einberufen.
- 5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung statt. In dringenden Fällen kann hier die Ladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geht in Textform zu und kann somit auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- 6) Anträge, die auf der ordentlichen Kreismitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Kreisvorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung vorliegen; es genügt die elektronische Form. Später gestellte Anträge können als Initiativanträge nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestehen keine Antragsfristen.
- 7) Gäste müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail namentlich angemeldet worden sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme ganz oder nur für bestimmte Tagesordnungspunkte auf Parteimitglieder oder Kreisverbandsmitglieder beschränkt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle persönlich vor Ort anwesenden Mitglieder. In Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung entscheiden, per Telekommunikation (Bild und Ton) zugeschaltete Mitglieder als stimmberechtigt zuzulassen.
- 10) Der Kreisvorstand kann beschließen, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.
- 11) Beschlüsse können, sofern ein Gesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen allerdings einer Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## §10 Kreisvorstand

1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- einer Doppelspitze
- einem stellv. Vorstandsvorsitzenden
- einem Schatzmeister
- einem Mitgliederverwalter

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus optional folgende Vorstandsmitglieder wählen, wenn Kandidaten hierfür zur Verfügung stehen:

- einem stellvertretenden Schatzmeister
- einer Säulenbeauftragten Machtbegrenzung
- einer Säulenbeauftragten Freiheit
- einer Säulenbeauftragten Schwarmintelligenz
- einer Säulenbeauftragten Achtsamkeit
- einem Visionär
- einem Pressesprecher
- einem IT-Administrator

2) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Doppelspitze vertritt einzeln oder gemeinsam den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.

3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die Nachwahl auf der folgenden ordentlichen Kreismitgliederversammlung vorgenommen. Bis dahin übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den verbleibenden Rest der Amtszeit die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er entscheidet per Mehrheitsbeschluss über Angelegenheiten des Kreisverbands, soweit nicht die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen ist.

5) Der Vorstand hat ab einem Auftrags- und Rechnungswert von brutto 1.000,00 Euro das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

6) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch die ordentliche Kreismitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtsdauer ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden begrenzt, es sei denn, es erfolgt nach der zweiten Amtszeit eine weitere Wiederwahl mit mindestens 75 % der Stimmen der Kreismitgliederversammlung.

7) Wird ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung durch Nachwahl für die restliche Amtszeit ersetzt, so wird diese Vertretung nicht auf die Amtszeitbegrenzung nach §10 Abs. (5) angerechnet.

8) Kandidaten für den Vorstand müssen mindestens drei Monate Mitglied im KV LüDaLü sein, um für den Vorstand kandidieren zu dürfen.

## **§11 Aufstellungsversammlung für Landtags- und Bundestagswahlen**

- 1) Die Aufstellungsversammlung des Kreisverbands wählt die Wahlkreisbewerber.
- 2) Bestehen in einem Kreisverband mehrere Wahlkreise, so werden die Wahlkreisbewerber von jeweils eigenen Aufstellungsversammlungen gewählt. Diese Aufstellungsversammlungen sind auf jene Kreisverbandsmitglieder begrenzt, die dem jeweiligen Wahlkreis angehören.
- 3) Bestehen in einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände, werden die Wahlkreisbewerber von einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung gewählt. Diese Aufstellungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kreisverbände zusammen, die dem Wahlkreis angehören.
- 4) Die Einberufung einer Aufstellungsversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, geht den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen in Textform zu und kann somit auch in elektronischer Form zugestellt werden.

## **§12 Aufstellungsversammlung für Kommunalwahlen**

- 1) Der Kreisverband kann Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen innerhalb seines Gebietes aufstellen und einreichen. Über die Teilnahme des Kreisverbands an Kommunalwahlen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Aufstellungsversammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.
- 3) Der Vorstand organisiert das Aufstellen und Einreichen des Wahlvorschlags beim Wahlleiter, auch wenn der Wahlkreis nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts nicht das gesamte Gebiet des Kreisverbands umfasst. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

## **§13 Gliederung in Ortsverbände**

- 1) Der Kreisverband untergliedert sich bei ausreichender Anzahl von Mitgliedern in einer Gemeinde in Ortsverbände. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gebietskörperschaften umfassen. Er soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Organe des Ortsverbands sind die Ortsmitgliederversammlung und der Vorstand, bestehend aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Schatzmeister.
- 2) Der Kreisverband kann den Ortsverbänden Teile seiner Zuständigkeit übertragen.
- 3) Bei der Gründung eines Ortsverbands hat ein Mitglied des Kreisvorstands anwesend zu sein.
- 4) Zur Bildung eines Ortsverbands bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands.

# **AUSGRÜNDUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§14 Ausgründung**

- 1) Mitglieder aus den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg haben die Möglichkeit, jeweils eigene Kreisverbände zu gründen und damit den vereinigten Kreisverband Lüchow-Dannenberg - Lüneburg zu ersetzen.

- 2) Für die Ausgründung ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit jener Mitglieder notwendig, die ihren Wohnsitz im Gebiet des neuen Kreisverbands haben. Die Wahl ist gültig bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 75%.
- 3) Die Mitglieder des ursprünglichen Kreisverbands, die im Gebiet des neuen Kreisverbands wohnen, wechseln automatisch zu diesem, es sei denn, sie widersprechen. Das Vermögen des ursprünglichen Kreisverbands wird bei einer Ausgründung anteilig nach Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Kreisverbände aufgeteilt.

### **§15 Auflösung**

- 1) Die Initiierung der Auflösung des Kreisverbands wird durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmberechtigten beschlossen, sofern der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- 2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss in einer schriftlichen Urabstimmung unter allen Mitgliedern bestätigt werden. Stimmen mindestens drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung, gilt die Auflösung als beschlossen.
- 3) Die Auflösung bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung durch den Landesverband.
- 4) Das Vermögen des aufgelösten Kreisverbands wird der nächsthöheren Gliederung der Partei überschrieben.

### **§16 Zusammenschluss**

- 1) Ein Zusammenschluss des Kreisverbands mit einem anderen Kreisverband der Partei ist mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

### **§17 Sondervorschriften für die Gründung**

- 1) Für den Zeitraum von der Gründungsversammlung bis zur ersten ordentlichen Kreismitgliederversammlung gelten die nachfolgenden Sondervorschriften.
- 2) Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder die Satzung beschlossen und ein Kreisvorstand als Gründungsvorstand gewählt.
- 3) Dieser Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand, bis auf der ersten ordentlichen Kreismitgliederversammlung der erste Kreisvorstand gewählt wird.
- 4) Die Amtszeit im Gründungsvorstand wird nicht auf die Amtszeitbegrenzung nach §10 Abs. (5) angerechnet.

### **§18 Schlussbestimmungen**

- 1) Ergänzend gelten die Vorschriften der Bundes- sowie der Landesverbandssatzung.
- 2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landes- bzw. Bundesverbandssatzung aufgehoben.